

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn

(Feuerwehrkostenersatzsatzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBR. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S.161, 186), in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBR. 333, 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S.161, 186), hat der Gemeinderat am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Aufgaben der Feuerwehr	1
§ 3 Kostenersatzpflicht.....	2
§ 4 Überlandhilfe.....	3
§ 5 Höhe des Kostenersatzes.....	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4
-Kostenersatzverzeichnis-.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachter Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder

des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit nichts Anderes in Satz 2 bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher oder der Verursacherin, wenn er oder sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen- Wasser- oder Luftfahrzeugen verursacht wurde,
 3. vom Betriebsinhaber oder der Betriebsinhaberin für Kosten der Sonderlösch- und einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriegebiet anfallen,
 4. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber oder der Betreiberin, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Abs. 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
1. der- oder diejenige, dessen oder deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer oder die Eigentümerin der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder der- oder diejenige, der oder die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. der- oder diejenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter oder Fahrzeughalterin, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i. V. m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Abs. 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostensätze ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeuge gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfen leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritte, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostensatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostensatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Bad Schönborn, den 01.06.2022

Klaus Detlev Hugel
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn
(Feuerwehr- Kostenersatzsatzung - FwKS)**

-Kostenersatzverzeichnis-

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird folgender Kostenersatz erhoben:

1. Personalkosten

a) Einsätze (pro Person und Stunde)	17,03 € / Std.
b) Brandsicherheitswache (pro Person und Stunde)	15,03 € / Std.
c) Bereitschaft ohne anschließendes Ausrücken (pro Person und Stunde)	13,03 € / Std.

2. genormte Fahrzeuge (pro Stunde)

Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
Kommandowagen	16,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €

Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 €
Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51,00 €
Rüstwagen RW	187,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 €
Drehleiter DLAK 18/12	223,00 €
Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
Gerätewagen Transport GW-T	
a) Bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
b) Mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t bis 9,0 t	25,00 €
c) Mit mehr als 9,0 t zulässiger Gesamtmasse	54,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	25,00 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €
Wechseladerfahrzeug WLF	70,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den fort genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Abs. 6 der Satzung verwiesen.